

Förderprogramm der Stadt Lichtenfels zur Sanierung von Gebäuden

1 Zielsetzung

Lichtenfels soll eine attraktive und zukunftsorientierte Gemeinde bleiben. Die kommunalen Vertretungskörperschaften befassen sich intensiv mit der Zukunftsfähigkeit des Gemeinwesens. Die Förderung der Familien- und Kinderfreundlichkeit ist dabei ein wesentlicher Baustein.

Mit diesem Programm sollen Familien eine spürbare Förderung für grundlegende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden erhalten.

Zu einer zukunftsfähigen Stadt gehören auch attraktive Ortsteile, in denen Menschen gut wohnen, einkaufen und arbeiten können.

2 Förderfähig sind folgende Tatbestände:

- a) Grundlegende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen zu eigenen oder fremden Wohnzwecken sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung. *
- b) Wieder-Nutzbarmachung leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile zur gewerblichen Nutzung.
- c) Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen und Neubau am selben Standort.
- d) Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen und Nutzung der freiwerdenden Flächen zur Verbesserung des Wohnumfeldes eines verbliebenen wohnbaulich genutzten Gebäudes.
- e) Grundlegend sind im Einzelfall auch Planungskosten förderfähig, dies allerdings nur unter der Bedingung, dass die Planungen auch zur Umsetzung kommen.

Generell sind Gebäude förderfähig, deren Baujahr 50 Jahre * oder länger zurückliegt.
* = ab Bezugsfertigstellung.

*Grundlegende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen sind mit einer Mindestinvestitionssumme in Höhe von 40.000,- Euro zu tätigen.

3 Höhe der Förderung

- a) Das Förderprogramm erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 13.000,- €. Zuschüsse sind personen- und objektbezogen und können lediglich einmal pro Antragsteller und Objekt gewährt werden.
- b) Die Fördersumme erhöht sich pro Kind um 5 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 3.500 € pro Kind. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

4 Berücksichtigungsfähige Kosten

Berücksichtigungsfähige Kosten im Sinne dieses Förderprogramms sind:

Bei Wieder-Nutzbarmachung und grundlegenden Instandsetzungsmaßnahmen nachgewiesenen Investitionskosten. Für die Antragstellung dient eine Kostenschätzung als Grundlage. Die dabei von Lichtenfelser Firmen erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen werden mit dem 1,2-fachen Betrag als berücksichtigungsfähige Kosten angerechnet.

5 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

- a) Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer der förderfähigen Gebäude und Gebäudeteile.
- b) Bei juristischen Personen (hier: Vereine, Genossenschaften und Organisationen) obliegt die Beurteilung der grundsätzlichen Förderfähigkeit dem Magistrat.

6 Beantragung der Förderung

- a) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Magistrat der Stadt Lichtenfels zu stellen.

Die benötigten Kindergeldnachweise sowie die Zusammenstellung der Investitionskosten und ggf. der Mietvertrag sind beizufügen, bzw. bis zur Auszahlung der ersten Förderung vorzulegen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zudem die Bau- oder sonstige erforderliche Genehmigung vorzulegen. Es erfolgt keine Auszahlung ohne vollständige Vorlage der geforderten Unterlagen und dem Nachweis, dass die eingereichten Rechnungen bereits beglichen sind.

- b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht. Es obliegt dem Magistrat, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel verfügbar sind, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- c) Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Spätestens 9 Monate nach der Bewilligung muss mit der Maßnahme begonnen sein. Die Maßnahme muss spätestens 18 Monate nach Beginn abgeschlossen sein, um den Anspruch auf Förderung nicht zu verlieren. Über eine Verlängerung der vorgenannten Fristen entscheidet der Magistrat.
- d) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers, bei evtl. bestehender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen.

7 Ergänzende allgemeine Regelungen

- a) Alle Entscheidungen im Rahmen der Ausführung dieses Förderprogramms trifft der Magistrat.

Der Magistrat kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von Festsetzungen dieses Programms Ausnahmen zulassen.

- b) Die Förderung wird für förderfähige Maßnahmen gemäß Ziffer 2 gewährt, die nach dem 01.01.2024 begonnen werden.

8 Bereitstellung der Fördermittel

- a) Für dieses Förderprogramm stellt die Stadt Lichtenfels Mittel in Höhe von 50.000,- € für jedes Haushaltsjahr ab 2024 bis 2029 zur Verfügung. Bei Mehrbedarf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel.
- b) Die Gremien werden über den Abruf der Mittel fortlaufend informiert. Das Förderprogramm soll nach 2 Jahren evaluiert und ggf. angepasst werden.

9 Inkrafttreten

- a) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels hat dieses Förderprogramm in ihrer Sitzung am 16.06.2014 beschlossen.
- b) Die 2. Nachtragssatzung wurde am 22.12.2024 beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lichtenfels, den 22.12.2024

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Scheele
(Bürgermeister)